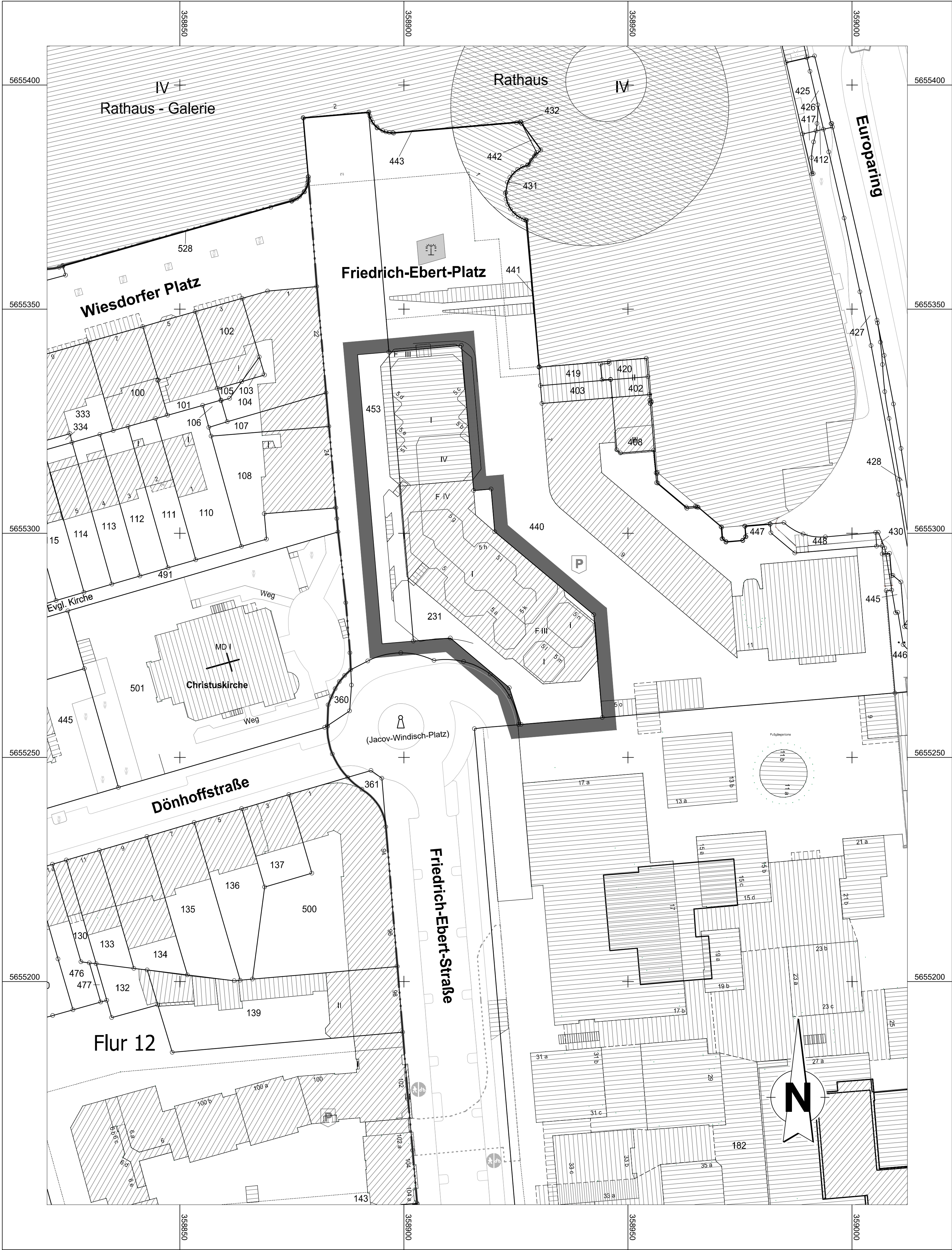


Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 114/74 "Friedrich-Ebert-Platz" -
5. Änderung "Wiesdorf - nordöstlich Christuskirche"

BLATT 1/1
Anlage 1
zur Vorlage
Nr. 2023/2221



Satzung
über eine Veränderungssperre im
Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 114/74 „Friedrich-Ebert-Platz“ -
5. Änderung „Wiesdorf - nordöstlich Christuskirche“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. d. B. vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW i. d. F. d. B. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), in Kraft getreten am 15. April 2022; Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 (Nummer 13 und 14 traten am 1. Januar 2023 in Kraft) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 25.09.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 114/74 „Friedrich-Ebert-Platz“ - 5. Änderung „Wiesdorf - nordöstlich Christuskirche“ und befindet sich im Stadtteil Wiesdorf, Stadtbezirk I nordöstlich der Christuskirche sowie südlich und östlich des Friedrich-Ebert-Platzes. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich auch aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben und wesentlichen Veränderungen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.
Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 4
Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald für ihren räumlichen Geltungsbereich der zurzeit in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 114/74 „Friedrich-Ebert-Platz“ - 5. Änderung „Wiesdorf - nordöstlich Christuskirche“ rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Verfahrensvermerke

Satzungsbeschluss (§ 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB)

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am den Satzungsbeschluss gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB sowie § 7 GO NRW gefasst.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister

.....

Ausfertigung

Die Satzung wird hiermit ausfertigt.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister

.....

Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Leverkusen, den

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Im Auftrag

.....

Blattschnitt-Übersicht

M 1:2500

Legende

Bestand

Katastergrundlage

Wohngebäude

Wirtschaftsgebäude

Öffentliche Gebäude

Vorhandene Flurstücksgrenze

Vorhandene Flurgrenze

Planzeichenerklärung

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Rechtsgrundlagen/Katastergrundlage

Rechtsgrundlagen

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994, in der derzeit gültigen Fassung.
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. d. B. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990, in der derzeit gültigen Fassung.

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt.
Vollständige oder auszugsweise hergestellte Vervielfältigungen,
sowie Speicherung auf Datenträger nur mit Erlaubnis des Herausgebers.

Herausgeber:
Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung

Lage im Stadtgebiet

Stadt Leverkusen

Fachbereich Stadtplanung

Veränderungssperre zum
Bebauungsplan Nr. 114/74
"Friedrich-Ebert-Platz" - 5. Änderung
"Wiesdorf - nordöstlich Christuskirche"

Gezeichnet/CAD:
613 - Wein

613 - Projektleitung:

613 - Abteilungsleitung:

Zuletzt gespeichert am: 22.06.2023

0 10 20 30 40 50 m

Maßstab 1: 500

Stand: 06/2023

BLATT 1/1